



WILDUNFALL

Verhalten im Ernstfall

- Halten Sie an und schalten Sie den Warnblinker ein
- Sichern Sie die Unfallstelle mit dem Pannendreieck
- Gefährden Sie nie Ihr eigenes Leben
- **Benachrichtigen Sie die Polizei (Tel. 117)**

Nähern Sie sich auf keinen Fall dem verletzten Tier, es steht unter Stress, kann unberechenbar und deshalb gefährlich sein.

**Sich nicht um tote, verletzte- oder abgesprungene Tiere zu kümmern, geht gar nicht!
Dem verletzten, sowie dem toten Tier gebührt Respekt.**

Was sagt das Gesetz?

Tiere gelten im Strassenverkehrsrecht allgemein als Sache. Ist bei einem Unfall "nur" Sachschaden entstanden, so hat die Verursacherin im Allgemeinen sofort die Geschädigte zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, so hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs.3 SVG).

Bei Wildtieren im Speziellen bedeutet dies, die Polizei zu verständigen. Diese bietet den entsprechenden Jäger/ Jagdaufseher (Wildhüter) auf. Auch bei kleinen Schäden, oder wenn das Tier abgesprungen ist, ist dieses Vorgehen nötig. Verbleiben sie an sicherer Stelle an der Unfallstelle bis die Fachperson eintrifft. Diese kümmert sich um das Tier, leitet eine Nachsuche mit Hund ein und stellt auch den, für die Versicherung benötigten Rapport, aus.

Wer diese Meldepflicht verletzt, der kann wie bei jedem pflichtwidrigen Verhalten bei Unfall mit einer Busse bestraft werden (Art. 92 Abs. 1 SVG) - ganz abgesehen davon, dass er mit seinem Fehverhalten das Leid des Wildtieres wesentlich verlängert, weshalb auch eine Sanktion wegen Tierquälerei gemäss Tierschutzgesetz droht.

